



Briefvorlage (ENTWURF - Stand: 11/2015)

- zur Verwendung und Anpassung durch betroffene Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten an ihre persönliche Fall-Konstellation freigegeben -

[Hinweis: Der Text wurde für eine Kooperationspartnerin des Vereins verfasst. Er stellt keine Rechts-Expertise durch einen Juristen dar, führte aber im vorliegenden Fall konkret zur förmlichen Bestätigung der hier vertretenen Rechtsauffassung durch das Finanzamt. Eine auf dieser Basis erstellte Einkommenssteuer-Erklärung wurde inzwischen mit entsprechendem Bescheid anerkannt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und den Erfolgseintritt vor dem zuständigen Finanzamt wird nicht übernommen!]

Umsatzsteuer-Freiheit meiner Tätigkeit als Integrative Lerntherapeutin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Bestätigung, dass meine Unterrichtsleistungen auch oberhalb der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG umsatzsteuerfrei erbracht werden.

Zur Erläuterung: Den Lernförder- und lerntherapeutische Unterricht bzw. die Nachhilfe zur Anwendung wirksamer Lernstrategien erbringe ich u. a. im Fall von Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwäche oder AD(H)S als selbstständige Privatlehrerin mit der Qualifikation als *[zutreffenden Titel ergänzen, z.B. Integrative Lerntherapeutin M.A.]* in eigener Praxis.

Mangels korrekter Umsetzung in deutsches Recht berufe ich mich hierbei direkt auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. J MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedsstaaten den von Privatlehrern erteilten Schulunterricht von der Steuer, ohne dass die Leistung gegenüber einem Schulträger erbracht werden müsste.

Meine freiberufliche Tätigkeit ist vergleichbar dem vor dem Finanzgericht (FG) Hamburg am 16.06.2011 im Sinne der klagenden Lerntherapeutin entschiedenen Fall (6 K 165/10; vgl. auch: <http://praxis-freiberufler-beratung.blogspot.de>). Im zitierten Urteil sah das FG die für den lerntherapeutischen Unterricht erforderliche Befähigung als gegeben an; in meinem Fall als Hochschulabsolventin [.....; ggf. hier Titel bzw. Abschluss einsetzen] mit einem zusätzlich an einer weiteren Hochschule erfolgreich erlangten fachspezifischen Master-Abschluss als „Integrative Lerntherapeutin, M.A.“ trifft dies mindestens gleichwertig zu.

Meine Qualifikation spiegelt sich auch in meiner fortlaufenden Beauftragung durch Klienten wider.

...

Geschäftsstelle: Küferweg 74, 55128 Mainz
Kontakt: Michael Ziese
Tel. (mobil): 0171 33 97 615

Vorstand: Michael Ziese, Angelika Drews, Katrin Post
E-Mail: info@lernfuchs-rheinmain.de
Internet: www.lernfuchs-rheinmain.de

Als freier Jugendhilfe-Träger im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV Rheinland-Pfalz | Saarland e.V. sind wir wegen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, StNr. 26/ 675/ 13585 vom 24. September 2014 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt und berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Spenden sind herzlich willkommen auf unserem Vereinskonto bei der Mainzer Volksbank:
IBAN: DE85 5519 0000 0849 2000 19

BIC: MVBMD55



Diese Rechtsauffassung wird ausdrücklich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf dessen Existenzgründerportal bekräftigt; vgl.:

<http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Steuern/Umsatz-Vorsteuer/Lerntherapie-Lernfoerderung-umsatzsteuerpflichtig.html?nn=86082> .

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt den Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts weit aus. Er erfasst diese Steuerbefreiung für sämtlichen privat erteilten Unterricht, der sich fachlich auf Schul- und Hochschulunterricht bezieht. Auch Aus- und Fortbildungsunterricht ist danach begünstigt (EuGH v. 28.1.2010, C-473/08, Eulitz, BeckRS 2010, 90097). Dem hat sich inzwischen auch der Bundesfinanzhof angeschlossen (BFH v. 17.4.2008, V R 58/05, BeckRS 2008, 24003340). Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Unionsrecht kommt es außerdem – entgegen § 4 Nr. 21 Buchst. b und Abschn. 4.21.3 Abs. 2 UStAE – nicht darauf an, ob der Privatlehrer seine Leistungen an einer Schule oder Hochschule erbringt und ob dieser Unterricht in einen Lehr- oder Studienplan eingebettet war. Der Begriff „Privatlehrer“ setzt daher weder voraus, dass der Unternehmer ein Hochschulstudium absolviert hat (was aber in meinem Fall sogar zutrifft) noch nach deutschem Recht die Befähigung zum Lehramt hat.

Somit kann ich mich unmittelbar auf das für mich günstigere EU-Recht berufen, da ich tatsächlich als Privatlehrer im Sinne der EuGH-Rechtsprechung tätig bin; vgl. auch BFH, Urteil vom 20.03.2014, V R 3/13.

Dem entsprechend beabsichtige ich, zukünftig auf meinen Rechnungen anstelle des Vermerks nach § 19 UStG (Kleinunternehmer-Regelung) den Hinweis „Umsatzsteuerfrei gem. Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MWStSystRL“ aufzunehmen. Ich bitte auch hierfür um Bestätigung.

Mit bestem Dank und freundlichem Gruß

....

Geschäftsstelle: Küferweg 74, 55128 Mainz
Kontakt: Michael Ziese
Tel. (mobil): 0171 33 97 615

Vorstand: Michael Ziese, Angelika Drews, Katrin Post
E-Mail: info@lernfuchs-rheinmain.de
Internet: www.lernfuchs-rheinmain.de

Als freier Jugendhilfe-Träger im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV Rheinland-Pfalz | Saarland e.V. sind wir wegen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, StNr. 26/ 675/ 13585 vom 24. September 2014 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt und berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Spenden sind herzlich willkommen auf unserem Vereinskonto bei der Mainzer Volksbank:
IBAN: DE85 5519 0000 0849 2000 19 BIC: MVBMD55

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND